

**Satzung über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührensatzung-**

vom 19.12.2023

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungs-, Bestattungs- und Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder)
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung,
 - c) bei Bestattungsgebühren mit Beginn der Leistungserbringung seitens der Gemeinde,
 - d) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung der Gemeinde Durmersheim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 07.12.1994 mit den erfolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Durmersheim, 21.12.2023

Klaus Eckert
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 19.12.2023

A. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:	ab 01.01.2024	ab 01.01.2026
1. Für die Zustimmung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	41,00 €	41,00 €
2. für die Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten		
2.1 für den Einzelfall	14,00 €	14,00 €
2.2 für eine Jahres-Dauerzulassung	44,00 €	44,00 €
3. für die Zustimmung zur Umbettung und Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	71,00 €	71,00 €
4. für eine Urnenanforderung	23,00 €	23,00 €

B. Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung		
1.1 von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren	1.100,00 €	1.100,00 €
1.2 von Kindern unter 6 Jahren	350,00 €	350,00 €
1.3 von Urnen (Beisetzung von Aschen) in einem Erdgrab	390,00 €	390,00 €
1.4 von Tot- oder Fehlgeburten bei Bestattung in einem Kindergrab oder bei Zubettung	350,00 €	350,00 €
1.5 von Urnen in der Urnenstele	160,00 €	160,00 €

C. Gebühren für Grabnutzungsrechte

Es werden erhoben:

1. Für die Überlassung eines Reihengrabes		
1.1 für Personen über 6 Jahren	2.120,00 €	2.780,00 €
1.2 für die Überlassung eines anonymen Urnengrabes	1.130,00 €	1.480,00 €
1.3 für die Überlassung eines Platzes in einem Urnengemeinschaftsgrab	1.130,00 €	1.480,00 €
1.4 für die Überlassung eines Wiesenreihengrabes	1.490,00 €	1.960,00 €
2. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgrab)		
2.1 für ein Einzelwahlgrab	2.300,00 €	3.010,00 €
2.2 für ein Doppelwahlgrab	3.350,00 €	4.390,00 €
2.3 für ein Familiengrab	5.460,00 €	7.150,00 €
2.4 für ein Kinderwahlgrab	780,00 €	1.025,00 €
2.5 für ein Urnenwahlgrab	1.880,00 €	2.460,00 €
2.6 für eine Urnenkammer in einer Stele	1.850,00 €	2.430,00 €
2.7 für ein Baumwahlgrab	1.730,00 €	2.270,00 €
2.8 für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes		

- 2.8.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode entsprechend Nr. 2.1 bis 2.7
- 2.8.2 für eine davon abweichende Verlängerungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Verlängerungsdauer zur Nutzungsperiode. Angefangene Jahre werden voll angerechnet. Es findet eine monatsgenaue Abrechnung statt.

D. Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Es werden erhoben:

1.	Für die Benutzung der Aussegnungshalle	280,00 €	280,00 €
2.	für die Benutzung der Leichenzelle/Leichenkühlraum, je Tag	90,00 €	90,00 €
3.	für die Benutzung des Sektionsraumes, je Tag	200,00 €	200,00 €
4.	für die Mithilfe bei Sektionen je Hilfskraft und Std.	69,00 €	69,00 €

E. Sonstige Bestattungsleistungen

Es werden erhoben:

1.	Für das Ausgraben und Umbetten bzw. für das Öffnen und Schließen eines Grabes, soweit kein Urnengrab je Hilfskraft u. angefangener Std.	69,00 €	69,00 €
2.	für das Ausgraben und Umbetten einer Urne	300,00 €	300,00 €